

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„**Diabetes Arbeitskreis Tirol**“, **Kurzbezeichnung „DAKT“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt eine Verbesserung der Qualität der Betreuung und Behandlung von PatientInnen mit Diabetes in Tirol. Weitere Ziele des Vereines sind die Gewinnung von epidemiologischen Daten über die Krankheit Diabetes und dessen Folgeerkrankungen in Tirol unter Zuhilfenahme des Tiroler Diabetesregisters, sowie auch eine wissenschaftliche Begleitung und Aufarbeitung der Daten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Fortbildungsveranstaltungen für ÄrztInnen, DiätologInnen, DiabetesberaterInnen und Pflegepersonen sowie für alle fachlich interessierten Personen, weiters Veranstaltungen und Vorträge zum Thema Diabetes für betroffene PatientInnen und deren Angehörige.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge und
 - (b) Spenden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Dienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit dem Problemkreis Diabetes auf professioneller Basis beschäftigen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche denselben Zweck verfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch freiwilligen Austritt.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§ 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (§ 11 bis § 13),
- (3) die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
- (4) das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg beim Vorstand einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung seine/ihre 1. StellvertreterIn.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen,
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dessen/deren 1. und 2. StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn. Diese fünf Verbandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seiner/ihrer 1. StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Verbandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine 1. StellvertreterIn.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung,
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, sowie das möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.